



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI
RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig
Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

21.02.2017

Scheinselbständigkeit 5 verbreitete Irrtümer

1.
Mehrere Auftraggeber schützen vor Scheinselbständigkeit.

Falsch. Jeder Auftrag und jeder Auftraggeber ist für sich zu prüfen. Wer wie ein Arbeitnehmer für drei Auftraggeber nur formal selbständig ist, ist sozialversicherungspflichtig bei drei Arbeitgebern beschäftigt.

2.
Wer nur einen Auftraggeber hat ist scheinselbständig.

Falsch. Auch Selbständige mit nur einem Auftraggeber können selbständig sein, nämlich als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger. Das Gesetz erkennt diesen Status sogar ausdrücklich an.

3.
Wenn im Vertrag geregelt ist, dass beide Seiten freie Mitarbeit vereinbart haben und Weisungen nach Ort und Zeit nicht erteilt werden, schließt das Scheinselbständigkeit aus.

Falsch. Zwar ist der Vertrag der Beginn jeder Prüfung, aber letztendlich kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Entspricht die gelebte Praxis nicht den vertraglichen Vereinbarungen, hilft auch der Vertrag nicht. Scheinselbständigkeit vermeiden alleine durch einen ‚Scheinvertrag‘ geht nicht.

4.
Wenn im Vertrag geregelt ist, dass der Auftragnehmer Aufträge ablehnen kann, ist der Auftragnehmer selbständig tätig.

Falsch. Die Möglichkeit Aufträge abzulehnen stellt kein typisches Unternehmerrisiko dar, da (auch) jeder abhängig beschäftigte Arbeitnehmer die Wahl hat, einen ihm angebotenen Arbeitsvertrag anzunehmen oder nicht.

5.

Eine GmbH/UG schützt vor Sozialversicherungspflicht.

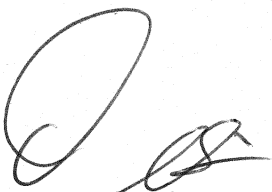
Falsch. Jedenfalls bei Ein-Mann-GmbH's mit einem mitarbeitenden Gesellschafter-/Geschäftsführer droht die Annahme einer Umgehung durch DRV und Sozialgerichte.

Die Ursache dieser Irrtümer:

Zum einen sind diese aus einem Kriterienkatalog entnommen, den es seit vielen Jahren nicht mehr gibt. Zum anderen resultieren diese Irrtümer daraus, dass die Rechtsinstitute Scheinselbständigkeit und arbeitnehmerähnliche Selbständige nicht auseinandergelassen werden.

Nur wenn echte Selbständigkeit feststeht, kommt es darauf an, ob der (arbeitnehmerähnliche) Auftragnehmer mehrere Auftraggeber hat und einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Denn Solo-Selbständige, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, sind rentenversicherungspflichtig in der DRV und müssen den Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,7% selbst und alleine aufbringen.



Michael Wilmsen
Rechtsanwalt